



Gewässerschauen an Gewässern III. Ordnung im Stadtgebiet Wilhelmshaven

Aufgrund des § 78 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) werden nach dem 30.11.2014 durch die Stadt Wilhelmshaven - untere Wasserbehörde - Gewässerschauen an Gewässern III. Ordnung durchgeführt.

Nach § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und den §§ 69 und 70 NWG sind die Eigentümer bzw. die Anlieger zur Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung und der Anlagen in und an diesen Gewässern (Brücken, Durchlässe usw.) verpflichtet.

Gewässer III. Ordnung sind alle Gräben, die der Entwässerung von Grundstücken mehrerer Eigentümer dienen. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen können sinnvoll nur in Absprache mit den angrenzenden Unterhaltungspflichtigen durchgeführt werden. Es ist nicht Aufgabe der Wasserbehörde diese Abstimmung herbeizuführen.

Die notwendige Unterhaltung von Entwässerungsgräben umfasst in der Regel zumindestens folgende Maßnahmen:

- Ablagerungen, Verschlammungen und Verkrautungen im Bereich der Gewässersohle und der Böschung sind regelmäßig zu beseitigen. Die Gewässersohle ist mit einem möglichst gleichmäßigen Gefälle zwischen Hochpunkt und Tiefpunkt des Grabens zu räumen. Soweit im Verlauf des Gewässers Verrohrungen (z.B. bei Überwegungen, Überbauungen usw.) vorhanden sind, ist das Gewässer mindestens bis zur Unterkante der Rohrleitung zu entschlammern. Der Grabenaushub ist vollständig aus dem Gewässerquerschnitt zu entfernen und auf dem Grundstück zu verteilen oder abzufahren (Die Ablagerung auf der Gewässerböschung ist nicht zulässig).
- Ablagerungen in verrohrten Gewässerabschnitten (z.B. im Bereich von Überwegungen, Überbauungen usw.), deren Zu- und Ausläufen und in Schlammfängen sind vom Eigentümer der Anlage regelmäßig zu entfernen.
- Die Gewässerböschungen sind regelmäßig zu mähen, soweit der Bewuchs zu einer wesentlichen Verengung des Gewässerquerschnittes führt. Ziel der Gewässerunterhaltung ist nicht die Beseitigung so genannter „Unkräuter“ oder die Schaffung eines „Englischen Rasens“. Ein naturnaher gewässertypischer Bewuchs ist grundsätzlich zu bevorzugen. Eine naturnahe Bepflanzung ist zur Vermeidung von Abflussbehinderungen jedoch häufig nur dann möglich, wenn in diesem Bereich eine entsprechend angepasste Aufweitung des Entwässerungsgrabens vorgenommen wird und die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Gewässerunterhaltungsmaßnahmen sind so zu planen und durchzuführen, dass Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten nicht zerstört werden. In der Zeit vom 1. März bis zum 30. September dürfen in der freien Natur und Landschaft Hecken und Gebüsche heimischer Arten und außerhalb des Waldes stehende Bäume nicht gerodet oder auf den Stock gesetzt werden.

Röhrichte (Schilf, Rohrkolben, Binsen usw.) in Gewässern dürfen in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September nicht gemäht und außerhalb dieser Zeiten nur in Abschnitten gemäht werden. Gelege dürfen nicht zerstört werden. Während anhaltender Frostperioden sollen Entschlammungen von Gewässern, zum Schutz der in der Schlammschicht überwinterten Lebewesen unterbleiben.

Künstliche Abdeckungen der Böschungen (Folien, Kunststoff- oder Zementplatten, Pflasterungen usw.), senkrechte Gewässereinbauten (Spundwände, Flechtzäune usw.) und sonstige bauliche Anlagen (Zäune, Kompostbehälter, Staueinrichtungen, Verrohrungen, Erdaufschüttungen usw.) sowie die Ablagerung von Abfällen, Gartenabfällen, Gehölzschnitt, Schutt, Baumaterialien usw. im Gewässerquerschnitt und unmittelbar angrenzend an die Gewässer (Gewässerrandstreifen) sind grundsätzlich nicht zulässig, da hierdurch Nähr- und Schadstoffeinträge erhöht, die Selbstreinigungskräfte des Gewässers und der Gewässerquerschnitt verringert und die Standfestigkeit der Böschung beeinträchtigt werden. Feste Stoffe dürfen in ein Gewässer nicht eingebracht werden. Die Einleitung von flüssigen Stoffen (Abwasser, Niederschlagswasser von belasteten Flächen) darf nur erfolgen wenn die untere Wasserbehörde hierfür eine Benutzungserlaubnis erteilt hat.

Nicht genehmigte Anlagen am bzw. im Gewässer sind zu entfernen und das ursprüngliche Gewässerprofil ist wiederherzustellen.

Die Unterhaltungspflichtigen werden hiermit aufgefordert, bis zum

30. November 2014

ihre Verpflichtung zur Gewässerunterhaltung zu erfüllen.

Wird bei der Gewässerschau festgestellt, dass die Gewässer nicht ordnungsgemäß unterhalten sind, Gewässerbenutzungen ohne Benutzungserlaubnis erfolgen oder ungenehmigte Anlagen nicht beseitigt wurden, kann die untere Wasserbehörde nach § 42 WHG sowie den §§ 74 und 79 NWG die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen anordnen und durch Zwangsmaßnahmen (z.B.: Zwangsgeldfestsetzung, Ersatzvornahme auf Kosten des Unterhaltungspflichtigen) durchsetzen. Zwangsmaßnahmen können solange wiederholt oder gewechselt werden, bis die Anordnung erfüllt wurde.

Die Stadt Wilhelmshaven gibt die Termine der öffentlichen Ausschusssitzungen bekannt:

- 1. Betriebsausschuss Städtische Datenverarbeitung Wilhelmshaven**
Dienstag, 11.11.2014, 15 Uhr, Sitzungsraum SDW, Bismarckstraße 162
Vorlagen an den Rat: Wirtschaftsplan 2015 der Städtischen Datenverarbeitung Wilhelmshaven, Ausnahme vom Einstellungsstopp - Einstellung eines Fachinformatikers / einer Fachinformatikerin für den Eigenbetrieb „Städtische Datenverarbeitung Wilhelmshaven“; Mitteilungen und Anfragen
- 2. Jugendhilfeausschuss**
Mittwoch, 12.11.2014, 15:00 Uhr, Grundschule Mühlenweg, Schellingstr. 15

Vorstellung der GS Mühlenweg; Vorstellung Spielplatzplanungen durch TBW; Vorlagen an den Rat: Haushalt 2015/16; Teilhaushalt Jugendamt (Fachbereich 51), Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und SPD auf Ergänzung des Stellenplans um eine feste ganze Stelle "Schulsozialarbeit" an der GS Mühlenweg; Mitteilungen und Anfragen

3. Betriebsausschuss GGS

Donnerstag, 13.11.2014, 08:30 Uhr, Sitzungszimmer Technisches Rathaus

Vorlagen an den Rat: Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Grundstücke und Gebäude der Stadt Wilhelmshaven (GGS) 2015, Bestellung von Herrn Stadtrat Leinert zum kommissarischen Betriebsleiter GGS, Bestellung zum stellvertretenden Leiter GGS; Vorlagen an den Betriebsausschuss: Antrag der SPD-Fraktion auf barrierefreie Gestaltung der Passage zwischen Mitscherlichstraße und Rathausplatz; Mitteilungen und Anfragen

4. Ausschuss für Sport und Kultur

Donnerstag, 13.11.2014, 15:00 Uhr, Wattenmeer Besucherzentrum, Südstrand 110 b

Vorlagen an den Rat: Aufstellung einer Statue auf dem Bismarckplatz; Mitteilungen und Anfragen: Information durch das Wattenmeer Besucherzentrum, Vorstellung Programm Kunsthalle 2015

5. Betriebsausschuss Technische Betriebe Wilhelmshaven

Freitag, 14.11.2014, 10:00 Uhr, Sitzungszimmer TBW - Gebäude A - 1. Etage

Vorlagen an den Rat: a) Verbesserung der Stadtsauberkeit, b) Antrag der Fraktionen SPD/CDU "Restabfallsammlung / Wirtschaftlichkeitsvergleich WEL ggü. Rückführung zu TBW", Wirtschaftsplan TBW 2015, Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Friedhöfe der Stadt Wilhelmshaven, Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Wilhelmshaven vom 29.06.2005 in der Fassung vom 19.12.2012, Satzung zur Änderung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwässern aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) der Stadt Wilhelmshaven vom 20.05.1987 in der Fassung vom 19.12.2012, Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtische zentrale Abwasseranlage der Stadt Wilhelmshaven vom 19.11.1981 in der Fassung vom 19.12.2012, Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung der Straßen im Gebiet der Stadt Wilhelmshaven (Straßenreinigungsgebührensatzung); Mitteilungen und Anfragen: Parkraumbewirtschaftung - Sachstand und weiteres Vorgehen, Rattenbekämpfung in der Kanalisation

**Wagner
Oberbürgermeister**